

# kurz & bündig – DAKS-Informationen

Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Petition, Einwohnerversammlung,  
Einwohnerantrag und Fragestunde

## Bürgerbegehren & Bürgerentscheid

aus der Sächsischen Gemeindeordnung:

### § 24 Bürgerentscheid

(1)

*In Gemeindeangelegenheiten können Bürger und die nach § 16 Abs.1 Satz 2 Wahlberechtigten über eine zur Abstimmung gestellte Frage entscheiden (Bürgerentscheid), wenn ein Bürgerbegehren Erfolg hat oder der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln die Durchführung eines Bürgerentscheides beschließt.*

(4)

*Der Bürgerentscheid steht einem Beschluss des Gemeinderates gleich ...*

### § 25 Bürgerbegehren

(1)

*Die Durchführung eines Bürgerentscheides kann schriftlich von den Bürgern der Gemeinde und von nach § 16 Abs.1 Satz 2 Wahlberechtigten beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss mindestens von 15 von Hundert Bürgern der Gemeinde und der nach § 16 Abs.1 Satz 2 Wahlberechtigten unterzeichnet sein; die Hauptsatzung kann ein geringeres Quorum, jedoch nicht weniger als 5 von Hundert festsetzen. ...*

**Bürgerbegehren und Bürgerentscheid** sind wichtige direktdemokratische Beteiligungsmöglichkeiten für Bürgerinnen und Bürger. In kommunalen Sachfragen kann der Bürgerwille nach erfolgreichen Bürgerbegehren und Bürgerentscheid rechtsverbindlich durchgesetzt werden. Der Bürgerentscheid steht einem Beschluss des Gemeinde- bzw. Stadtrates gleich.

- **Alle Themen, mit der sich der Gemeinderat/Stadtrat befassen darf, können auch Gegenstand von Bürgerbegehren und Bürgerentscheid sein.**

Auch solche Themen die von staatlichen Behörden entschieden werden und der Gemeinderat/Stadtrat nur Stellung nehmen muss. Also auch bei Autobahnen, Bundesstraßen, Deponien, Müllverbrennungsanlagen, Gesteinsabbau u.a..

Die Hürde beim Bürgerentscheid ist, dass nicht nur die Mehrheit der Abstimmenden, sondern auch ¼ aller Stimmberechtigten (!) zustimmen muss.

- **durch Bürgerbegehren und Bürgerentscheid können auch SIE wirkungsvoll kommunale Politik mitgestalten.**

b.w.

## **Petition, Einwohnerversammlung, Einwohnerantrag & Fragestunde**

*aus der Sächsischen Gemeindeordnung*

### **§ 12 Petitionsrecht**

(1)

*Jeder Einwohner hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Gemeindeangelegenheiten mit Vorschlägen, Bitten und Beschwerden (Petitionen) an die Gemeinde zu wenden. Dem Petenten ist innerhalb angemessener Frist, spätestens aber nach sechs Wochen ein begründeter Bescheid zu erteilen. Ist innerhalb von sechs Wochen ein begründeter Bescheid nicht möglich ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.*

(2)

*Der Gemeinderat kann für die Behandlung von Petitionen, die in seine Zuständigkeit fallen, einen Petitionsausschuss bilden.*

- **Petitionen sind auf Orts-, Kreis-, Landes- und Bundesebene möglich!**
- **auf eine Petition muss spätestens nach sechs Wochen eine Antwort eintreffen**

*aus der Sächsischen Gemeindeordnung*

### **§ 22 Einwohnerversammlung**

(1)

*Allgemein bedeutsame Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck soll der Gemeinderat mindestens einmal im Jahr eine Einwohnerversammlung anberaumen. ...*

(2)

*Eine Einwohnerversammlung ist anzuberäumen wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 10 vom Hundert der Einwohner, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein. Die Hauptsatzung kann ein geringeres Quorum, jedoch nicht weniger als 5 vom Hundert festsetzen. ...*

### **§ 23 Einwohnerantrag**

(1)

*Der Gemeinderat muss in Gemeindeangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird (Einwohnerantrag). § 22 Abs. 2, 3 und 4 Satz 2 gilt entsprechend. ...*

- **mindestens einmal pro Jahr muss in jeder Gemeinde/Stadt eine Einwohner-versammlung durchgeführt werden**

*aus der Sächsischen Gemeindeordnung*

### **§ 44 Mitwirkung im Gemeinderat und in den Ausschüssen**

(3)

*Der Gemeinderat und seine Ausschüsse können bei öffentlichen Sitzungen Einwohnern ... sowie Vertretern von Bürgerinitiativen die Möglichkeit einräumen, Fragen zu Gemeindeangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde); zu den Fragen nimmt der Vorsitzende oder ein Beauftragter Stellung. ...*